

Geschäftsordnung Schulrat Sissach

Der Schulrat Sissach, gestützt auf §79 bis §83 und §90 und §91 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Schulrat Sissach regelt mit der Geschäftsordnung seine Organisation und Geschäftsführung.

§ 2 Wahl und Konstituierung

¹ Der Schulrat Sissach ist gemäss Gemeindeordnung eine an der Urne gewählte Behörde und hat die Aufsicht über die Primarschule und den Kindergarten. Gemäss Bildungsgesetz handelt es sich um einen Ortsschulrat. Die Finanzkompetenz liegt beim Gemeinderat.

² Er setzt sich zusammen aus:

- 6 Schulratsmitgliedern
- 1 Gemeinderätin oder Gemeinderat
- Schulleitung
- 1 Vertretung des Gesamtkonvents

³ Der Schulrat konstituiert sich für die laufende Amtsperiode selbst. Er besetzt Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat.

§ 3 Aufgaben (Bildungsgesetz §82)

¹ Der Schulrat ist verantwortlich für die strategischen Fragen von Primarschule und Kindergarten. Der Schulrat nimmt das Controlling wahr und überlässt die operativen Aufgaben der Schulleitung.

² Der Schulrat nimmt die Wahl der Schulleitung vor. Er genehmigt das Schulprogramm, er wirkt mit bei der Erarbeitung des Schulprogramms und gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.

³ Der Schulrat vertritt gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung seiner Schule die Anliegen der Schüler:innen, der Erziehungsberechtigten, der Trägerschaft und des Kantons.

⁴ Der Schulrat ist innerhalb der Schule Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Er ist Beschwerdeinstanz bei personalrechtlichen Entscheidungen der Schulleitung. Der Schulrat ist Entscheidungsinstanz im Schulausschlussverfahren.

§ 4 Schweigepflicht (Gemeindegesezt §21)

¹ Alle Teilnehmenden einer Schulratssitzung sind verpflichtet, über alle Geschäfte Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu wahren.

² Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Amtszeit bestehen.

³ Sämtliche Akten und Protokolle bleiben nach Beendigung der Amtszeit im Schulrat. Daten auf dem privaten PC müssen gelöscht werden.

⁴ Verletzungen von Amtsgeheimnis stellen einen Straftatbestand nach Art. 320, Strafgesetzbuch.

§ 5 Ausstand (Gemeindegesezt §22 Abs. 1)

¹ Sind anwesende Schulratsmitglieder in der Entscheidung befangen, müssen sie unaufgefordert bei der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand treten.

² Besteht und entscheidet der Schulrat einen Rekurs gegen die Schulleitung, muss diese in den Ausstand treten.

§ 6 Sitzungen

¹ Der Schulrat tritt gemäss Jahresplanung zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

² Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn es von drei Mitgliedern verlangt wird.

³ Der Schulrat führt regelmässig interne Strategiesitzungen durch.

⁴ Die Mitglieder des Gesamtschulrates müssen Traktanden bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin einreichen.

⁵ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail.

⁶ Während den Schulferien finden keine ordentlichen Sitzungen statt.

§ 7 Teilnahme

¹ Zu den Sitzungen sind einzuladen:

- a. die Mitglieder des Schulrates;
- b. Vertretung des Gemeinderates;
- c. die Mitglieder der Schulleitung mit beratender Stimme;
- d. eine Vertretung des Gesamtkonvents der Primarschule mit beratender Stimme
- e. Personen, welche einen Antrag vorstellen möchten

§ 8 Antragsrecht von nicht stimmberechtigten Mitgliedern

Die Vertretungen der Schulleitung und des Lehrpersonenkonvents können zu den die Schule betreffenden Geschäften des Schulrates Antrag stellen.

§ 9 Beschlüsse

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.

² Beschlüsse des Schulrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Schulrat auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese müssen in dem Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten werden.

§ 10 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Schulrates werden protokolliert.

² Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

³ Das Protokoll ist vom Aktuariat zu unterzeichnen und von den Mitgliedern des Schulrates an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

⁴ Das Protokoll geht an alle Sitzungsteilnehmende gemäss § 4

§ 11 Informationen gegen Aussen

1 Der Gesamtschulrat beschliesst, wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden. Dies wird im Protokoll festgehalten.

2 Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Schulrates erfolgt durch das Präsidium.

§ 12 Finanzielle Entschädigung

¹ Die Entschädigung erfolgt gemäss Personalreglement der Gemeinde Sissach.

² Alle Schulratssitzungen werden automatisch durch das Aktuariat in der Präsenzliste aufgeführt.

³ Alle zusätzlich erbrachten Leistungen müssen jeweils bis Ende Oktober mit dem Formular der entschädigungsberechtigten Aufgaben dem Präsidium abgegeben werden.

§ 13 Präsidium

¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Schulrates. Im Verhinderungsfall ist die Stellvertretung durch das Vizepräsidium verantwortlich (Bildungsgesetz § 83).

² Das Präsidium hat im Weiteren folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen;
2. Unterzeichnung von Verfügungen und Korrespondenz;
3. Erlass von dringlichen Weisungen oder Verfügungen durch Präsidialentscheid, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können. Der Schulrat muss innerhalb von 48 Stunden über den Präsidialentscheid schriftlich (per Mail) informiert werden.
4. Durchführung der Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern der Schulleitung
5. Das Präsidium trifft sich während der Schulzeit regelmässig zu Standort- und Führungsgesprächen mit der Schulleitung. Diese Besprechungen dienen der gegenseitigen Information, den Vorabklärungen in spezifischen Problemstellungen und der Vorbereitung der Schulratssitzungen. Wenn möglich ist eine weitere Person des Schulrates anwesend. Diese Besprechungen werden nicht protokolliert.
6. Teilnahme an der Präsidienkonferenz der Basellandschaftlichen Schulräte.

§ 14 Aktuariat

¹ Das Aktuariat führt die Sitzungsprotokolle.

² Führung der Präsenzliste für alle Sitzungsteilnehmenden gemäss § 5.

³ Abrechnungen der Sitzungsgeld-Vergütungen (Präsenzliste) und der Formulare der entschädigungsberechtigten Aufgaben der einzelnen Schulratsmitglieder bis Mitte November mit der Gemeinde.

§ 15 Interne Aufgabenverteilung

¹ Der Schulrat legt jeweils zu Beginn eines Schuljahres die Aufgabenverteilung innerhalb des Schulrates fest. Ausgenommen sind die Aufgaben gemäss § 2.

² Der Schulrat kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die durch aussenstehende Personen ergänzt werden können.

³ Die Mitglieder des Schulrates und von Arbeitsgruppen sind gehalten, den Schulrat regelmässig über den Gang ihrer Aufgaben zu informieren.

§ 16 Vertretung des Gemeinderates

¹ Übermittelt Anträge und Budget, welche im Schulrat ausgearbeitet wurden, an den Gemeinderat.

² Übermittelt Aufträge vom Gemeinderat an den Schulrat.

³ Fungiert als Bindeglied zwecks Informationsaustausch zwischen dem Schulrat und dem Gemeinderat. Dabei bestimmt der Schulrat, welche Informationen an den Gemeinderat weitergegeben werden können (Amtsgeheimnis besteht auch zwischen diesen Stellen).

§ 17 Informationen

¹ Der Schulrat spricht sich an den Sitzungen mit der Schulleitung und der Lehrpersonenvertretung ab, wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden.

² Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Schulrates erfolgt durch das Präsidium.

§ 18 Grundsätze für die Entscheidungspraxis

Der Schulrat entwickelt Grundsätze für die Entscheidungspraxis. Insbesondere werden geregelt:

1. Wahlverfahren der Schulleitung;
2. Aufgabenteilung und Kompetenzenregelung innerhalb des Schulrates.
3. Festlegen der entschädigungsberechtigten zusätzlichen Aufgaben für Mitglieder des Schulrates.
4. Vorgehen in Konfliktsituationen (Flussdiagramme)

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Geschäftsordnung hebt alle vorherigen Regelungen auf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Schulrates Sissach tritt am 1. August 2024 in Kraft. Die

Präsidentin

Aktuarin

Simone Rickenbacher

Franziska Vogt

-----5-----